

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Verordnung vom 04.04.1835 publ. 08.04.1835

b) bey den mit den Fahrposten eingehenden Cigarren, für welche der Zoll schon in dem Fall zu entrichten ist, wenn die eingehende Quantität ein Gewicht von 2  $\mathcal{A}$  übersteigt.

3) Bey Päckereyen von 25  $\mathcal{A}$  und darüber, so wie bey Cigarren in Quantitäten über 2  $\mathcal{A}$  findet dasselbe Verfahren Statt, welches in der Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 21. Nov. 1833 für accisepflichtige Waaren in Quantitäten über 2  $\mathcal{A}$  vorgeschrieben ist, und bleiben übrigens die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung hinsichtlich der accisbaren Waaren in voller Kraft.

19) Regierungs = Bekanntmachung vom 4. April, publ. den 8. April 1835.

Betr. die in Kastede errichtete  
Chausseegelds-  
Stätte.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll in Kastede eine Chausseegelds-Stätte errichtet und daselbst das Chausseegeld, vom 1. May d. J. an gerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden:

Von einem Reifewagen, beladenen Wagen, einer Kutsche oder Chaise, für jedes Pferd oder Zugthier . . . . 2 Gr.